



# DIENSTANWEISUNG

zur Einrichtung einer internen Meldestelle für Hinweisgebende  
nach dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)

(Interne Hinweisgebermeldestelle)

---

## Einführung:

Die Nationalparkverbands-Gemeindeverwaltung Herrstein-Rhaunen richtet eine interne Meldestelle für Hinweisgebende nach dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) ein.

## Regelungsgründe:

Wenn Sie aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit oder im Vorfeld einer beruflichen Tätigkeit Anhaltspunkte haben, dass Personen der Nationalparkverbands-Gemeindeverwaltung Herrstein-Rhaunen nicht im Interesse der Nationalparkverbands-Gemeindeverwaltung Herrstein-Rhaunen oder nicht korrekt handeln, sich zum Beispiel bestechen lassen, gegen Vergaberegeln verstoßen, ihre berufliche Position zum persönlichen Vorteil missbrauchen, vielleicht sogar strafbare Handlungen begehen, helfen Sie uns, wenn Sie das melden. Diese Dienstanweisung informiert Sie darüber, welche Verstöße wie gemeldet werden können, wie das Meldeverfahren ist und wie Vertraulichkeit und Datenschutz in der Meldestelle und während des Verfahrens gewährleistet werden.

## Rechtsgrundlage:

Zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (Whistleblower-Richtlinie) und des Landesgesetzes über interne Meldestellen im Sinne des Hinweisgeberschutzgesetzes im kommunalen Bereich (LHinMeldG) ist in der Nationalparkverbands-Gemeindeverwaltung Herrstein-Rhaunen und für ihren Zuständigkeitsbereich eine Hinweisgebermeldestelle für interne Meldungen von Hinweisgebern i. S. d. § 2 LHinMeldG eingerichtet worden.

## Regelungsziel:

Die Hinweisgebermeldestelle dient der Identifikation von Rechts- und Regelverstößen. Die Nationalparkverbands-Gemeindeverwaltung Herrstein-Rhaunen ermutigt jede Mitarbeiterin und jeden Mitarbeiter Rechts- und Regelverstöße zu melden. Sie bekennt sich zum Schutz von Hinweispersonen, die in gutem Glauben Hinweise auf Rechts- und Regelverstöße im Bereich der Nationalparkverbands-Gemeinde Herrstein-Rhaunen oder außerhalb mit Auswirkungen auf die Nationalparkverbands-Gemeinde Herrstein-Rhaunen geben.

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Zweck, Aufgaben und Ziele .....	2
§ 2 Begriffsbestimmungen .....	3
§ 3 Zuständigkeit .....	5
§ 4 Meldeberechtigte .....	5
§ 5 Meldekanäle .....	6
§ 6 Vertraulichkeit und Identitätsschutz .....	7
§ 7 Diskriminierungsverbot .....	8
§ 8 Grenzen des Schutzes von Hinweispersonen .....	8
§ 9 Ablauf in der Hinweisgebermeldestelle .....	9
§ 10 Eingangsprüfung .....	9
§ 11 Ermittlung / Sachverhaltsaufklärung .....	10
§ 12 Abschluss / Folgemaßnahmen .....	10
§ 13 Untersuchungsbericht, Information des Verbandsbürgermeisters .....	11
§ 14 Datenschutz in der Hinweisgebermeldestelle .....	11
§ 15 Überwachung und Reporting .....	15
§ 16 Rechtsfolgen bei Verstößen .....	16

## I. Allgemeines

### § 1

#### Zweck, Aufgaben und Ziele

Zweck dieser Dienstanweisung ist die Implementierung von verbindlichen Regelungen zum Umgang mit Eingaben über die Hinweisgebermeldestelle unter Berücksichtigung der geltenden rechtlichen Vorgaben, insbesondere der Vorschriften des Datenschutzrechts und des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung bei der Verarbeitung personenbezogener Daten.

Zu den Aufgaben der Hinweisgebermeldestelle gehört die Einrichtung und der Betrieb der Meldekanäle sowie die Prüfung und das Veranlassen von Folgemaßnahmen. Die Hinweisgebermeldestelle ist zur Entgegennahme und Bearbeitung von nicht anonymen Meldungen der Beschäftigten verpflichtet. Eine Verpflichtung der Hinweisgebermeldestelle anonyme Meldungen zu bearbeiten, besteht nicht.

Das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) dient dem Schutz von Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße erlangt haben und diese melden. Das HinSchG verbietet jegliche Repressalien gegenüber hinweisgebenden Personen (sog. Whistleblowern) und verpflichtet Unternehmen, sichere Kanäle für die Meldung von Missständen einzurichten.

Die Ziele, die mit dem Hinweisgeberschutzgesetz verfolgt werden sollen, sind unter anderem:

- Vertrauen bei Angestellten, Geschäftspartnern, Bürgern und der allgemeinen Öffentlichkeit zu schaffen.
- Die Einhaltung ethischer Grundsätze gegenüber der Öffentlichkeit zu demonstrieren.
- Die Aufdeckung von Missständen zu fördern.

Hingegen ist nicht das Ziel, Denunziantentum zu fördern.

Die Einrichtung der Hinweisgebermeldestelle entbindet die Beschäftigten nicht von bestehenden arbeits-/ dienstrechtlichen Meldepflichten.

## § 2 Begriffsbestimmungen

### **(1) Hinweispersonen**

Eine Hinweisperson (Hinweisgeberin oder Hinweisgeber) ist jede natürliche Person, die eine Eingabe über die Hinweisgebermeldestelle macht.

### **(2) Betroffene Personen**

Die betroffene Person ist jede natürliche Person, deren personenbezogene Daten durch eine Maßnahme verarbeitet werden. Die betroffene Person ist insbesondere die Person, auf die sich ein Hinweis auf einen Rechts- oder Regelverstoß bezieht.

### **(3) Eingaben**

Eingaben sind Hinweise auf Rechts- oder Regelverstöße und sonstige Eingaben, die Personen unter Nutzung der Hinweisgebermeldestelle machen.

### **(4) Hinweise auf Rechts- oder Regelverstöße**

Verstöße sind Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen einer beruflichen, unternehmerischen oder dienstlichen Tätigkeit, die rechtswidrig sind und Vorschriften oder Rechtsgebiete betreffen, die in den sachlichen Anwendungsbereich nach § 2 HinSchG fallen. Hierzu können auch missbräuchliche Handlungen oder Unterlassungen gehören, die dem Ziel oder dem Zweck der Regelungen in den Vorschriften oder Rechtsgebieten zuwiderlaufen, die in den sachlichen Anwendungsbereich nach § 2 HinSchG fallen.

In den Anwendungsbereich des Hinweisgeberschutzgesetzes fallen nach § 2 HinSchG unter anderem:

- Straftaten, beispielsweise Korruption, Diebstahl, Betrug und ähnliches,
- Verstöße gegen Vorschriften des Umweltrechts,
- Verstöße gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten und der Vertraulichkeit der (elektronischen) Kommunikation und zur Sicherheit in der Informationstechnik,
- Verstöße gegen Regelungen für Auftraggeber zum Verfahren der Vergabe von öffentlichen Aufträgen,

- Äußerungen von Beamtinnen und Beamten, die einen Verstoß gegen die Pflicht zur Verfassungstreue darstellen.

Hinweise auf Rechts- oder Regelverstöße sind Mitteilungen über den Anfangsverdacht von Straftaten oder sonstigen schwerwiegenden Rechtsverstößen i. S. d. § 2 HinSchG durch Angehörige der Nationalparkverbandsgemeindeverwaltung Herrstein-Rhaunen oder durch Dritte mit Relevanz für die Nationalparkverbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen (Vertreter der Ortsgemeinden und deren Beschäftigte, sowie beauftragte Dritte).

#### **(5) Sonstige Eingaben**

Sonstige Eingaben sind sämtliche Mitteilungen, die keine Hinweise auf Rechts- oder Regelverstöße im Sinne von § 2 Abs. 4 sind. Dazu zählen beispielsweise allgemeine Beschwerden von Mitarbeitenden, Bürgerinnen und Bürgern sowie Vertragspartnern.

#### **(6) Anfangsverdacht**

Ein Anfangsverdacht besteht, wenn Tatsachen vorliegen, die nach der geltenden Rechtsauffassung die Begehung eines Rechts- oder Regelverstoßes im Sinne von § 2 Abs. 4 als möglich erscheinen lassen. Die bloß theoretische Möglichkeit eines Rechtsverstoßes genügt nicht.

#### **(7) Hinreichender Anfangsverdacht**

Ein hinreichender Anfangsverdacht liegt vor, sofern Tatsachen vorliegen, die einen Rechts- oder Regelverstoß überwiegend wahrscheinlich machen.

#### **(8) Dringender Anfangsverdacht**

Ein dringender Anfangsverdacht liegt vor, sofern aufgrund bestimmter Tatsachen eine hohe Wahrscheinlichkeit für einen Rechts- oder Regelverstoß besteht.

#### **(9) Personenbezogene Daten**

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf einen Menschen beziehen, der entweder bereits identifiziert ist oder der durch diese Informationen identifizierbar wird. Verschiedene Teilm Informationen, die gemeinsam zur Identifizierung einer bestimmten Person führen können, stellen ebenfalls personenbezogene Daten dar. Beispiele für personenbezogene Daten sind Name und Vorname, eine Privatanschrift, eine E-Mail-Adresse wie vorname.nachname@gemeinde.de, eine Ausweisnummer, Standortdaten, eine IP-Adresse oder eine Cookie-Kennung.

#### **(10) Verarbeitung personenbezogener Daten**

Eine Verarbeitung personenbezogener Daten liegt in jedem Umgang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung vor.

#### **(11) Erforderliche Maßnahme**

Erforderlich ist eine Maßnahme, wenn sie geeignet ist, den angestrebten Zweck zu erreichen und keine mildere, gleich geeignete Maßnahme in Betracht kommt.

#### **(12) Verhältnismäßigkeit der Maßnahme**

Verhältnismäßig ist eine erforderliche Maßnahme, wenn nach Abwägung aller Umstände des Einzelfalls, der mit der Maßnahme verfolgte Zweck (z. B. die Sachverhaltsaufklärung) als höherwertig

zu beurteilen ist, als die mit der Maßnahme verbundenen Nachteile für die Beteiligten (beispielsweise Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung).

## II. Die Hinweisgebermeldestelle

### § 3 Zuständigkeit

- (1) Zuständig für die Hinweisgebermeldestelle und die Prüfung von Hinweisen auf Rechts- oder Regelverstöße im Sinne von Nr. 1.3.4. ist der Datenschutzbeauftragte. Die Abwesenheitsvertretung erfolgt durch seinen Vertreter. Die zuständigen Personen erhalten Zugriff zu der für diesen Zweck eingerichteten E-Mail-Adresse und sind Ansprechpersonen für telefonische Meldungen. Die Adresse lautet: [hinweisgeber@vg-hr.de](mailto:hinweisgeber@vg-hr.de).
- (2) Die beauftragten Personen sind bei der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Hinweisgebermeldestelle unabhängig i. S. d. § 15 HinSchG.
- (3) Im Falle eines eingehenden Hinweises ist der Datenschutzbeauftragte oder dessen Vertreter für die ordnungsgemäße Behandlung des Vorgangs verantwortlich. Geht der Hinweis telefonisch ein, veranlasst er ggf. die Weiterleitung an weitere Behörden.

### § 4 Meldeberechtigte

- (1) Folgende Personenkreise sind zur Eingabe von Hinweisen bei der Hinweisgebermeldestelle berechtigt:
  - Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (auch der Ortsgemeinden)
  - die zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten
  - Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter
  - Beamtinnen und Beamte
  - Auszubildende und Studenten
  - Praktikantinnen und Praktikanten, Referendarinnen und Referendare, Freiwillige (BUFDI);
  - Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister, Ratsmitglieder der Gemeinden (auch Verbandsgemeinde)
  - Bewerberinnen und Bewerber;
  - externe Auftragnehmer und Lieferanten
  - sonstige am Arbeitsprozess beteiligte Personen
  - Personen, deren Arbeitsverhältnis bereits beendet ist (hierbei sind gesetzliche Ausschluss- und Verjährungsfristen zu beachten) oder noch nicht begonnen hat und sich in einem vorvertraglichen Stadium befindet.

- (2) Eingaben von externen hinweisgebenden Personen, die die Information nicht im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit oder im Vorfeld einer beruflichen Tätigkeit erlangt haben, werden nicht berücksichtigt (Fehlen des erforderlichen beruflichen Bezugs).

## § 5 Meldekanäle

- (1) Die Meldung durch den Hinweisgeber ist in mündlicher, schriftlicher, telefonischer oder elektronischer Form möglich. Die Meldung hat an die Hinweisgebermeldestelle zu erfolgen.

### **Kontaktdaten Hinweisgebermeldestelle:**

Name: Thomas Hansen  
Telefon: 06785 / 79-1107  
E-Mail: [hinweisgeber@vg-hr.de](mailto:hinweisgeber@vg-hr.de)

### **Vertretung:**

Name: N.N.  
Telefon:  
E-Mail:

### **Schriftliche Meldungen:**

Meldungen auf dem Postweg können versehen mit dem Hinweis „vertraulich“ eingereicht werden an:

Nationalparkverbandsgemeindeverwaltung Herrstein-Rhaunen, Interne Meldestelle –  
vertraulich – , Brühlstraße 16, 55756 Herrstein

### **Persönliche Meldungen:**

Für Meldungen, die im Rahmen einer Zusammenkunft erstattet werden sollen, kann über die vorgenannten Meldewege die Kontaktaufnahme erfolgen.

- (2) Die Nationalparkverbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen ist nicht dazu verpflichtet, anonyme Eingaben zu bearbeiten. Anonyme Meldungen sind zwar grundsätzlich möglich, erschweren aber die notwendigen Ermittlungen. Beachten Sie bitte, dass bei einer Meldung per Mail Meta-Daten gespeichert werden, die theoretisch eine Auswertung z. B. der IP-Adresse ermöglichen. Gehen anonyme Meldungen ein, finden die Regelungen von § 11 Abs. 4, § 28 Abs. 1 und 4, § 29 Abs. 2 Nr. 2, § 31 Abs. 2 Satz 3, Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1 des HinSchG nur dann Anwendung, wenn die hinweisgebende Person einen Kommunikationsweg eröffnet und seitens der internen Meldestelle nach pflichtgemäßem Ermessen keine Einwände gegen die Nutzung des von der hinweisgebenden Person angebotenen Kommunikationsweges bestehen. Das bedeutet, dass im Falle von anonymen Meldungen nur eine Rückmeldung erfolgen kann, wenn entsprechende Kommunikationswege von der hinweisgebenden Person ermöglicht werden. Ist

dieses nicht der Fall und reichen die anonym eingereichten Hinweise nicht aus, die Ermittlungen zu vertiefen, erfolgt keine weitere Bearbeitung der Meldung.

- (3) Meldungen, die der Nationalparkverbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen auf anderen Wegen als über die nach Absatz 1 eingerichteten Meldekanäle eingehen, werden unverzüglich, unverändert und unmittelbar an die interne Meldestelle weitergeleitet. Wird Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Nationalparkverbandsgemeinerverwaltung Herrstein-Rhaunen, die nicht für die Bearbeitung der Meldungen an die interne Meldestelle zuständig sind, der Inhalt eines Hinweises bekannt, so ist diesen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern die Bekanntgabe des Inhalts des Hinweises oder der Identität der in § 8 Abs. 1 Satz 1 des Hinweisgeberschutzgesetzes genannten Personen untersagt. Dieses Verbot gilt nicht für die Weiterleitung nach Satz 1.

## § 6

### Vertraulichkeit und Identitätsschutz

- (1) Von besonderer Bedeutung ist der Schutz der Vertraulichkeit. Wesentlich für die Wirksamkeit des Hinweisgeberversfahrens ist ein wirksamer Schutz der Identität der hinweisgebenden und sämtlicher von einer Meldung betroffenen Personen. Die Identität darf dabei grundsätzlich nur den jeweils für die Bearbeitung einer Meldung zuständigen Personen bekannt sein. Soweit die für die Bearbeitung einer Meldung zuständigen Personen nicht bereits einer eigenen, beruflichen Geheimhaltungspflicht unterliegen, werden sie vorher zur Vertraulichkeit verpflichtet. Die Identität der hinweisgebenden Person bleibt gem. §§ 8 und 9 HinSchG während und nach dem Verfahren geschützt.
- (2) Informationen über die Identität einer hinweisgebenden Person oder einer Person, die Gegenstand einer Meldung ist, dürfen nur in Ausnahmefällen herausgegeben werden. Diese sind:
- Auf Verlangen der Strafverfolgungsbehörden im Strafverfahren.
  - Nach Anordnung in einem einer Meldung nachfolgendem Verwaltungsverfahren, einschließlich verwaltungsbehördlicher Bußgeldverfahren.
  - Aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung.
  - Wenn die Weitergabe für Folgemaßnahmen erforderlich ist. Sofern die Weitergabe der Identität der hinweisgebenden Person zum Ergreifen von Folgemaßnahmen erforderlich ist, ist vorab deren Einwilligung zur Weitergabe einzuholen.
  - Wenn die Person zuvor in die Weitergabe eingewilligt hat.
  - Die Identität von Personen, die von der Meldung betroffen sind, kann weitergegeben werden, wenn die Weitergabe im Rahmen interner Untersuchungen bei dem jeweiligen Beschäftigungsgeber oder in der jeweiligen Organisationseinheit erforderlich ist.
- (3) Die Nationalparkverbandsgemeinerverwaltung Herrstein-Rhaunen erklärt, dass sämtliche Hinweise vertraulich behandelt werden. Weiter ist es untersagt zu versuchen, die Identität einer Hinweisperson zu ermitteln oder offenzulegen.

- (4) Die weitere, nach der Meldung erfolgende, vertrauliche Kommunikation zwischen der internen Meldestelle und der hinweisgebenden Person erfolgt über die nach § 5 Abs. 1 eingerichteten Meldekanäle, es sei denn, die hinweisgebende Person schlägt einen anderen Kommunikationsweg vor und seitens der internen Meldestelle bestehen nach pflichtgemäßem Ermessen keine Einwände dagegen.
- (5) Für die Kommunikation mit dem Betroffenen, Dritten, Gerichten und anderen Behörden wird ein angemessenes Verfahren für die Übermittlung personenbezogener Daten i. S. d. § 8 Absatz 1 HinSchG gewählt.

## § 7

### Diskriminierungsverbot

Hinweispersonen dürfen nicht aufgrund eines Hinweises benachteiligt werden (Repressalien), den sie in gutem Glauben gegeben haben, § 36 HinSchG.

Repressalien, wie zum Beispiel Suspendierung, Entlassung und vorzeitige Kündigung, sind gegen hinweisgebende Personen verboten. Das gilt auch für die Androhung und den Versuch Repressalien auszuüben.

Erleidet eine hinweisgebende Person nach einer Meldung oder Offenlegung eine Benachteiligung im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit, so wird vermutet, dass diese Benachteiligung eine Repressalie ist. In diesem Fall hat die Person, die die hinweisgebende Person benachteiligt hat, zu beweisen, dass die Benachteiligung auf hinreichend gerechtfertigten Gründen basierte oder dass sie nicht auf der Meldung beruhte (Beweislastumkehr).

Bei einem Verstoß gegen das Verbot von Repressalien ist der Verursacher verpflichtet der hinweisgebenden Person den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen i. S. d. § 37 HinSchG (Schadensersatz nach Repressalien).

## § 8

### Grenzen des Schutzes von Hinweispersonen

Hinweispersonen, die aufgrund von Tatsachen dringend verdächtig (s. § 2 Abs. 8) sind, die Hinweisgebermeldestelle für eine vorsätzliche Falschbeschuldigung zu missbrauchen, werden durch diese Richtlinie nicht geschützt. Über das Bestehen eines dringenden Tatverdachts der vorsätzlichen Falschbeschuldigung entscheidet die Hinweisgebermeldestelle.

Weiterhin besteht kein Schutz nach § 5 HinSchG, wenn die Information:

- die nationale Sicherheit betrifft,
- die Vergabe von Aufträgen/Konzessionen, die die nationale Sicherheit betreffen, enthält,
- Gegenstand einer Geheimhaltungsvereinbarung zum Schutz von Verschlusssachen ist oder
- Gegenstand berufsrechtlicher Verschwiegenheitspflichten ist (Bsp. bei Richtern, Rechtsanwälten, Ärzten und deren Mitarbeitern usw.).

### III. Das Verfahren in der Nationalparkverbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen

#### § 9

#### Ablauf in der Hinweisgebermeldestelle

- (1) Nach der Meldung durch den Hinweisgeber erhält dieser spätestens nach sieben Tagen von der Hinweisgebermeldestelle eine Bestätigung über den Eingang seiner Meldung. Anschließend erfolgt eine Prüfung der Stichhaltigkeit der eingegangenen Meldung und des sachlichen Anwendungsbereichs. Während des gesamten Verfahrens hält die Hinweisgebermeldestelle den Kontakt mit der hinweisgebenden Person aufrecht und ersucht gegebenenfalls die hinweisgebende Person um weitere Informationen. Im Ergebnis können Folgemaßnahmen ergriffen werden. Darüber erhält die hinweisgebende Person eine Rückmeldung innerhalb von drei Monaten oder, wenn der Eingang nicht bestätigt wurde, spätestens drei Monate und sieben Tage nach Eingang der Meldung (Gem. § 17 HinSchG).
- (2) Dieses Verfahren findet keine Anwendung im Falle einer anonymen Meldung ohne Eröffnung eines angemessenen Kommunikationsweges (s. § 2 Abs. 5).

#### § 10

#### Eingangsprüfung

Die Hinweisgebermeldestelle prüft zunächst, ob die Eingabe einen Hinweis auf einen Rechts- oder Regelverstoß im Sinne von § 2 Abs. 4 bis Absatz 7 enthält. Das Ergebnis der Prüfung, sowie die wesentlichen Erwägungen sind zu dokumentieren.

Soweit die Prüfung einen dringenden Verdacht auf eine Straftat oder sonstige schwerwiegende Rechtsverstöße im Sinne von § 2 Abs. 8 ergibt, legt die Hinweisgebermeldestelle unter Einbeziehung des Verbandsgemeindebürgermeisters die Eingabe und das Ergebnis der Prüfung der entsprechenden Verfolgungsbehörde vor. Bezieht sich der dringende Verdacht auf eine Straftat bzw. eines sonstigen schwerwiegenden Rechtsverstoßes des Verbandsgemeindebürgermeisters, legt die Hinweisgebermeldestelle unter Einbeziehung der oder des Ersten Beigeordneten die Eingabe und das Ergebnis der Prüfung der entsprechenden Verfolgungsbehörde vor. Sollte auch diese Person unter dem dringenden Verdacht einer Straftat oder eines sonstigen schwerwiegenden Rechtsverstoßes stehen, wird die Eingabe und das Ergebnis der Prüfung unter Einbeziehung der weiteren Beigeordneten (gemäß Vertretungsreihenfolge) der entsprechenden Verfolgungsbehörde vorgelegt.

In allen anderen Fällen untersucht die Hinweisgebermeldestelle selbst den Sachverhalt darauf, ob ein hinreichender Verdacht § 2 Abs. 7 besteht. Fehlen einer Eingabe ausreichend konkrete Tatsachen für die Bejahung eines Anfangsverdachts („Behauptung ins Blaue hinein“), wirkt die Hinweisgebermeldestelle zunächst durch geeignete Maßnahmen auf eine Konkretisierung der Eingabe hin. Ist ein Tatverdacht danach weiterhin zu verneinen, wird die Eingabe nicht weiterverfolgt und zum Abschluss gebracht. Die wesentlichen Gründe sind zu dokumentieren.

Sonstige Eingaben § 2 Abs. 5 leitet die Hinweisgebermeldestelle an die zuständige Stelle in der Nationalparkverbandsgemeindevverwaltung Herrstein-Rhaunen weiter. Enthält eine Eingabe offensichtlich keine für die Nationalparkverbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen relevanten

Mitteilungen, wird die Eingabe an die zuständige externe Stelle (soweit bekannt) weitergeleitet oder nicht weiterverfolgt. Die wesentlichen Gründe sind zu dokumentieren.

Eingaben, bei denen der zugrunde liegende Sachverhalt bereits bekannt ist, werden nicht weiterverfolgt und zum Abschluss gebracht. Gleiches gilt für Sachverhalte, die bereits an anderer Stelle zur Anzeige gebracht wurden. Die wesentlichen Gründe sind zu dokumentieren.

## § 11

### Ermittlung / Sachverhaltsaufklärung

Die Hinweisgebermeldestelle entscheidet einvernehmlich über alle weiteren zu veranlassenden Maßnahmen i. S. d. § 17 HinSchG, insbesondere zur Sachverhaltsaufklärung. Die Hinweisgebermeldestelle ist nach vorheriger Rücksprache mit dem Verbandsgemeindebürgermeister Bürgermeister/Oberbürgermeister zur Einbeziehung anderer Ermittlungsbehörden berechtigt. In dem Fall, dass beim Verstoß eine Nähe zum Verbandsgemeindebürgermeister nicht verneint werden kann, erfolgt die Rücksprache mit der/dem Ersten Beigeordneten. Sofern auch bezüglich dieser Person eine Nähe beim Verstoß nicht verneint werden kann, erfolgt die Information an den weiteren Beigeordneten (gemäß Vertretungsreihenfolge).

Zum Zwecke der Sachverhaltsaufklärung entscheidet die Hinweisgebermeldestelle insbesondere über

- eine externe Prüfungsbeauftragung,
- die Information an die Vorgesetzten,
- die Einbeziehung weiterer Dienststellen und
- über die Sicherstellung von Aktenvorgängen sowie elektronischen Daten.

Die Hinweisgebermeldestelle hat ferner das Recht, dem Rechnungsprüfungsausschuss Empfehlungen zu anlassbezogenen Prüfungen zur Aufklärung eines Verdachtsfalles zu geben. Sie ist weiter befugt von sämtlichen Abteilungen und Dienststellen der Nationalparkverbandsgemeindevverwaltung Herrstein-Rhaunen, insbesondere die Vorlage von Dokumenten und Daten, und Unterstützung bei der Aufklärung des Sachverhalts zu verlangen, soweit dies erforderlich und verhältnismäßig ist.

Erfordert die Prüfung durch die Hinweisgebermeldestelle ergänzende Informationen der Hinweisperson, darf sie mit der Hinweisperson in Kontakt treten und diese einfordern.

## § 12

### Abschluss / Folgemaßnahmen

Im Fall eingeleiteter Ermittlungsverfahren entscheidet die Hinweisgebermeldestelle unter Einbeziehung des Verbandsgemeindebürgermeisters/Bürgermeisters/Oberbürgermeisters i. S. d. § 18 HinSchG über den Abschluss des Verfahrens. Insbesondere sind dies Entscheidungen über

- die Einstellung des Verfahrens,

- die Empfehlung weiterer Schritte, Art und Umfang einer Mitteilung an Strafverfolgungsbehörden,
- die Unterrichtung von Gremien und der Öffentlichkeit,
- die Veranlassung disziplinar- und arbeitsrechtlicher Maßnahmen und
- die Erhebung von Schadensersatzansprüchen entsprechend den beamten- und tarifrechtlichen Vorschriften.

Abweichend davon besteht eine direkte Informationspflicht der Hinweisgebermeldestelle an den Verbandsgemeindebürgermeister, sofern ein Fall von besonderer Dringlichkeit oder Tragweite für die Nationalparkverbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen vorliegt. In dem Fall, dass beim Verstoß eine Nähe zum Verbandsgemeindebürgermeister nicht verneint werden kann, erfolgt die Information an den Ersten Beigeordneten. Sofern auch bezüglich dieser Person eine Nähe nicht verneint werden kann, erfolgt die Information an die weiteren Beigeordneten (gemäß Vertretungsreihenfolge).

Die Pflicht zur Sofortunterrichtung des Verbandsgemeindebürgermeisters besteht auch dann, wenn sich ein solches Risiko im Verlaufe der folgenden Untersuchung abzeichnet.

## § 13

### Untersuchungsbericht, Information des Verbandsbürgermeisters

Über das Ergebnis und den Verlauf der Untersuchung ist ein Untersuchungsbericht anzufertigen. Verantwortlich ist die Hinweisgebermeldestelle. Der Untersuchungsbericht ist dem Verbandsgemeindebürgermeister vorzulegen.

Die Pflicht zur Sofortunterrichtung des Verbandsgemeindebürgermeisters (§ 12) bleibt unberührt.

## § 14

### Datenschutz in der Hinweisgebermeldestelle

#### (1) Zweck der Datenverarbeitung

Die interne Meldestelle der Nationalparkverbandsgemeindevverwaltung Herrstein-Rhaunen verarbeitet die personenbezogenen Daten, um den eingereichten Hinweisen nachzugehen. Des Weiteren verarbeitet die interne Meldestelle personenbezogene Daten der von der Meldung betroffenen Personen. Jede Verarbeitung personenbezogener Daten zu einem der vorgenannten Zwecke unterliegt den datenschutzrechtlichen Vorschriften und erfolgt insbesondere unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.

Hinweisgebende Personen sowie Betroffene werden auf die Datenschutzerklärung der Nationalparkverbandsgemeindevverwaltung Herrstein-Rhaunen Verarbeitung von Hinweisen nach dem Hinweisgeberschutzgesetz durch die interne Meldestelle hingewiesen.

Werden durch eine Untersuchungsmaßnahme voraussichtlich personenbezogene Daten verarbeitet, ist vorab zu prüfen, ob die Datenverarbeitung für die Sachverhaltsaufklärung erforderlich und verhältnismäßig ist. Im Rahmen der Interessenabwägung sind insbesondere die Schwere der mutmaßlichen Rechtsverletzung, der Verdachtsgrad sowie das Interesse der betroffenen Personen an informationeller Selbstbestimmung zu berücksichtigen. Das Ergebnis der Prüfung und die wesentlichen Erwägungsgründe sind zu dokumentieren.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten sind Art. 6 Abs. 1 lit. c Datenschutz-Grundverordnung (weiter DS-GVO) in Verbindung mit §§ 2 und 4 Landesgesetz über interne Meldestellen im Sinne des Hinweisgeberschutzgesetzes im kommunalen Bereich (LHinMeldG) i. V. m. § 10 Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (Hinweisgeberschutzgesetz - HinSchG).

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt zum Zwecke der Bearbeitung der Meldung nach §§ 16, 17 u. 18 HinSchG, wie die Prüfung der Meldevoraussetzungen, die Prüfung der Meldung auf Stichhaltigkeit, das Ergreifen von Folgemaßnahmen, die Information und Rückmeldung über die weiteren Maßnahmen an Sie. Das berechnigte Interesse liegt in der Prüfung von Meldungen über mögliche Rechtsverstöße und dem ggf. Ergreifen von Folgemaßnahmen, dazu gehört die Beseitigung von Missständen oder einer sonst wie schädlichen Situation.

Abweichend von Artikel 9 Abs. 1 DS-GVO ist gem. § 10 S. 2 HinSchG die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten durch eine Meldestelle zulässig, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

## **(2) Datenspeicherung / Datenaufbewahrung**

Der Zugriff auf das elektronische Ablagesystem der internen Meldestelle ist durch eine entsprechende Berechtigungsvergabe eingeschränkt. Physisch vorhandene Dokumente werden verschlossen aufbewahrt. Zugang haben nur die zuständigen Bediensteten der internen Meldestelle, sowie den sie bei der Erfüllung dieser Aufgaben unterstützenden Person Zugriff haben.

Daten aus Hinweisvorgängen werden mithilfe einer Software verarbeitet, die dem jeweiligen Stand der Technik zum Schutz personenbezogener Daten entspricht. Daten in elektronischer Form sind so aufzubewahren und durch Berechtigungen zu sichern, dass nur die jeweils für die Bearbeitung einer Meldung zuständigen Personen, sowie den sie bei der Erfüllung dieser Aufgaben unterstützenden Person Zugriff haben.

Geht ein Hinweis ein, wird von der Hinweisgebermeldestelle unverzüglich ein Vorgang in Form bzw. einer Akte angelegt. Nach Möglichkeit ist hierzu die elektronische Form zu bevorzugen.

Daten sollen ausschließlich elektronisch gespeichert werden. Dazu werden E-Mails ebenfalls gespeichert und anschließend auf dem Server gelöscht. Analoge Dokumente werden, soweit es sich nicht um Beweismittel handelt, gescannt, elektronisch gespeichert und die analoge Vorlage vernichtet.

## **(3) Informationspflichten und Auskunftsrecht**

Sofern personenbezogene Daten aktiv und zielgerichtet erhoben werden, und die Informationen nicht bereits bekannt sind, ist die Nationalparkverbandsgemeindevverwaltung Herrstein-Rhaunen im speziellen die Hinweisgebermeldestelle gegenüber der Hinweisperson und gegenüber einer von einem Hinweis betroffenen Person zur Information und Auskunftserteilung gem. Art. 13 und Art. 15 DS-GVO verpflichtet. Die Wahrung der Vertraulichkeit der Identität der hinweisgebenden Personen ist jedoch grundsätzlich auch gegenüber dem Auskunftsanspruch der betroffenen Personen gem. Art. 15 DS-DVO, dem Akteneinsichtsanspruch des Beteiligten gem. § 29 Abs. 1 VwVfG vorrangig. Dies gilt auch für Auskunftsbegehren nach dem Landestransparenzgesetz. Soweit

vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Informationen über Verstöße gemeldet wurden, ist die Identität nicht geschützt (§ 9 Abs. 1 HinSchG).

Die Pflicht zur Information und Auskunftserteilung einer von einem Hinweis betroffenen Person besteht nicht soweit und solange dadurch:

- der Untersuchungszweck gefährdet werden würde,
- die Ermittlungen behindert werden würden,
- Informationen offenbart würden, die ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen oder
- die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung zivilrechtlicher Ansprüche beeinträchtigen würden und das berechtigte Interesse der betroffenen Person an der Informationserteilung nicht überwiegt.

Die von einem Hinweis betroffene Person ist in der Regel nach Abschluss der Untersuchung zu informieren. Die Identität der Hinweisperson darf nicht offenbart werden, es sei denn, die Hinweisperson hat sich ausdrücklich mit einer Offenbarung ihrer Identität einverstanden erklärt oder es besteht der dringende Verdacht einer Falschbeschuldigung der betroffenen Person durch die Hinweisperson.

Die Hinweisgebermeldestelle hat in jedem Stadium der Untersuchung zu prüfen, ob und in welchem Umfang eine Information an betroffene Personen zu erfolgen hat. Soweit einem Auskunftersuchen nicht entsprochen wird, sind die Gründe zu dokumentieren. Die Ablehnung der Auskunftserteilung ist gegenüber der betroffenen Person zu begründen, soweit der Untersuchungszweck dadurch nicht gefährdet wird oder die Ermittlungen behindert werden.

#### **(4) Datenlöschung und Einschränkung der Datenverarbeitung**

Personenbezogene Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn ihre Verarbeitung unzulässig ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Daten in datenschutzrechtlich unzulässiger Weise erhoben oder übermittelt wurden. Lehnt die betroffene Person die Löschung ihrer personenbezogenen Daten ab und verlangt stattdessen die Einschränkung der Verarbeitung, unterbleibt eine Löschung. An ihre Stelle tritt die Sperrung der Daten.

Die Inhalte und Daten der Meldung als auch die weiteren Dokumentationen werden in der Regel drei Jahre nach Abschluss des Verfahrens gem. § 11 Abs. 5 HinSchG gelöscht bzw. – wenn die Daten in Form von Papierdokumenten vorliegen – vernichtet.

An die Stelle der Löschung / Vernichtung tritt die Sperrung, soweit die betroffene Person die personenbezogenen Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt.

Die Daten können länger aufbewahrt werden, um die Anforderungen nach dem Hinweisgeberschutzgesetz oder nach anderen Rechtsvorschriften zu erfüllen, solange dies erforderlich und verhältnismäßig ist. Für eventuelle Gerichtsverfahren werden die aktenrelevanten Daten archiviert.

Ergibt die Untersuchung einen hinreichenden Verdacht im Sinne von § 2 Abs. 7, ohne dass eine bestimmte Person als Verdächtiger identifiziert wurde, sind gespeicherte personenbezogene Daten bei der Nationalparkverbandsgemeindevverwaltung Herrstein-Rhaunen in anonymisierter Form aufzubewahren, sofern dies für die vorbeugende Bekämpfung von Rechts- und

Regelverstößen erforderlich und verhältnismäßig ist (Präventionsinteresse). Die Gründe für die Aufbewahrung sind zu dokumentieren.

Personenbezogene Daten sind spätestens nach Ablauf von zehn Jahren nach Abschluss der Untersuchung zu löschen.

Die Gründe für die Löschung oder für das Absehen von einer von der betroffenen Person verlangten Löschung sind zu dokumentieren.

Die Hinweisgebermeldestelle teilt allen Empfängern, deren personenbezogene Daten offengelegt wurden (z. B. der Staatsanwaltschaft und/ oder den Polizeibehörden), die Tatsache der Löschung der personenbezogenen Daten oder die Einschränkung ihrer Verarbeitung mit. Es sei denn, dies erweist sich als unmöglich oder ist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. Die betroffene Person ist auf Verlangen über diese Empfänger zu unterrichten. Die Unterrichtung erfolgt durch die Hinweisgebermeldestelle.

## (5) Betroffenenrechte

Betroffene Personen i. S. d. § 2 Abs. 1 und 2 haben Sie folgende Rechte gegenüber der Meldestelle nach HinSchG im Sinne der DS-GVO:

- **Recht auf Auskunft** über die zu ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten und deren Verarbeitung (Art. 15 DS-GVO).
- **Recht auf Berichtigung** (Art. 16 DS-GVO), sofern Ihre verarbeiteten personenbezogenen Daten unrichtig sind,
- **Recht auf Löschung** der zu ihrer Person gespeicherten Daten, soweit eine der Voraussetzungen nach Art. 17 DS-GVO zutrifft. Ausnahmen vom Recht auf Löschung bestehen zur Ausübung der Meinungs- und Informationsfreiheit, zur Erfüllung rechtlicher Speicherpflichten, aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit, für öffentliche Archivzwecke, wissenschaftliche, historische und statistische Zwecke sowie zur Durchsetzung von Rechtsansprüchen.
  - Das Recht zur Löschung personenbezogener Daten besteht jedoch - ergänzend zu den in Art. 17 Abs. 3 DS-GVO genannten Ausnahmen - nicht, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. In diesen Fällen tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gem. Art. 18 DS-GVO.

### -Recht auf Einschränkung der Verarbeitung,

- insbesondere soweit die Richtigkeit der Daten bestritten wird,
- für die Dauer der Überprüfung der Richtigkeit, wenn die Daten unrechtmäßig verarbeitet werden, die betroffene Person aber statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangt,
- wenn die betroffene Person die Daten zur Geltendmachung oder Ausübung von Rechtsansprüchen oder zur Verteidigung gegen solche benötigt werden und deshalb nicht gelöscht werden können,
- oder wenn bei einem Widerspruch nach Art. 21 noch nicht feststeht, ob die berechtigten Interessen des Verantwortlichen gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen.

Die Einschränkung steht einer Verarbeitung nicht entgegen, soweit an der Verarbeitung ein wichtiges öffentliches Interesse besteht.

- **Recht auf Widerspruch** gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten aus persönlichen Gründen, soweit kein zwingendes öffentliches Interesse an der Verarbeitung besteht das die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegt, oder die Verarbeitung der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen (Art. 21 DS-GVO) dient.

Die Rechte können im Einzelfall dadurch eingeschränkt sein, dass die Identität von hinweisgebenden Personen grundsätzlich zu schützen ist oder das Recht des Verantwortlichen zur Aufklärung des Sachverhalts, der Sicherung von Beweisen und der Abstellung von Fehlverhalten vorgeht. Darüber hinaus kann die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen der Verbandsgemeinde/Gemeinde/Stadt oder möglicherweise geschädigter Dritter dienen, wodurch die oben genannten Rechte eingeschränkt sein können (s. 14 Abs. 3) Die Rechte können schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Verantwortlichen geltend gemacht werden.

#### - **Beschwerderecht**

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden:

Der **Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz**,

[Hintere Bleiche 34,](#)

[55116 Mainz,](#)

[Tel.-Nr.: 0 61 31 / 208-2449,](#)

[Fax: 0 61 31 / 208-2497,](#)

[E-Mail: poststelledatenschutz.rlp.de](mailto:poststelledatenschutz.rlp.de)

## § 15

### Überwachung und Reporting

Die Hinweisgebermeldestelle überwacht die Einhaltung dieser Richtlinie. Zu diesem Zwecke ist die Hinweisgebermeldestelle befugt von sämtlichen Abteilungen und Dienststellen die Auskünfte zu verlangen, die erforderlich sind, um die Einhaltung dieser Richtlinie zu prüfen. Sämtliche Mitarbeiter werden ermutigt, ihnen bekannt gewordene Verstöße gegen diese Richtlinie, insbesondere die Diskriminierung von Hinweispersonen, der Hinweisgebermeldestelle mitzuteilen.

Hinweise auf eine unzulässige Diskriminierung von Hinweispersonen können auch vertraulich an den Datenschutzbeauftragten oder den Personalrat gerichtet werden.

Die Hinweisgebermeldestelle berichtet an den Verbandsgemeindebürgermeister und den Verbandsgemeinderat auf Verlangen. Der Bericht enthält die Zahl der entgegengenommenen Eingaben, die Anzahl der Hinweise auf Rechts- und Regelverstöße und Gegenstand, sowie die wesentlichen

